AB- UND VERRECHNUNGSBESTIMMUNGEN

1. Rechnungslegungsbestimmungen:

1.1. Rechnungslegung:

Die Rechnungslegung erfolgt nach Ablauf des Monats und nach erbrachter Leistung. Sammelrechnungen sind nicht zulässig (das Zahlungsziel beträgt 30 Tage). Im Falle von Nachverrechnungen ist eine Nachtragsrechnung für den gesamten offenen Zeitraum zum aktuellen Monat – oder im Rahmen einer regulären Rechnung innerhalb des Jahres – vorzulegen; eine Zuordnung zu einem Menschen mit Behinderung muss allerdings gewährleistet sein.

Rechnungen für Leistungen sollen nach Möglichkeit als strukturierte elektronische Rechnung (**e-Rechnung**) über die E-Government-Anwendung e-rechnung.gv.at übermittelt werden.

Die e-Rechnung hat zumindest die im § 11 Abs. 1 UstG 1994 genannten Rechnungsmerkmale zu enthalten.

Neben den umsatzsteuerlichen Rechnungsbestandteilen sollen folgende Angaben enthalten sein:

- Auftragsreferenz (Empfängerkürzel)
- Lieferantennummer: Sie ist die eindeutige Kennung im Verrechnungssystem des Landes (die Kreditorennummer), die eine leichte Zuordnung der Rechnung zum Leistungserbringer ermöglicht.

Alle übrigen Bestandteile (vgl. Rechnungsformular) können wahlweise in der e-Rechnung oder als Beilage übermittelt werden.

1.2. Rechnungslegung stationäre Leistungsarten – Teilzeit und Vollzeit:

1.2.1. Die Verrechnung der Leistungsentgelte erfolgt tageweise (Tagsatz) je Mensch mit Behinderung und zuerkannter Leistungsart, wobei jeweils teilstationäre/vollstationäre Leistungsarten getrennt zu verrechnen sind.

1.2.2. Je nach Leistungsinhalt ist bei vollstationären Einrichtungen von 365 (Schaltjahr: 366) verrechenbaren Tagen, bei teilstationären Einrichtungen von 248 verrechenbaren Betriebstagen (Werktagen) je Mensch mit Behinderung auszugehen. (Regel-)Schließzeiten sind unzulässig. Verrechenbar sind immer die zum Kalenderjahr real geleisteten Betriebstage (Kalender-, Werktage).

1.2.3. Der Ein- und Austrittstag der Menschen mit Behinderung bei teilstationären/vollstationären Leistungsarten ist zur Verrechnung zu bringen.

1.2.4. Die Leistungserbringer von voll- und teilstationären Leistungsarten sind verpflichtet, bei der Rechnungslegung für den entsprechenden Abrechnungszeitraum die Anwesenheitsliste beizulegen.

1.2.5. Je betreutem Menschen mit Behinderung sind alle Anwesenheitstage und Abwesenheitstage pro Monat in Anwesenheitslisten gesondert auszuweisen, wobei Abwesenheitstage, wie Urlaub, Krankheit, Arbeitserprobung oder sonstige Abwesenheiten gesondert anzuführen sind. Bei der Hilfeleistung „Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt“ ist bei den Aufzeichnungen die Anwesenheit der betreuten Menschen mit Behinderung in Räumlichkeiten anderer Firmen bzw. Organisationen gesondert auszuweisen.

1.2.6. Für die Genehmigung von verrechenbaren ganztägigen Abwesenheiten (Punkt 1.2.9.5. und 1.2.10.3.) von Menschen mit Behinderung sind die leistungszuerkennenden Bezirksverwaltungsbehörden zuständig.

1.2.7. Bei genehmigten ganztägigen Abwesenheiten (Punkte 1.2.9.5. und 1.2.10.3.) sind die Tagsätze bei Tagesbetreuungsleistungen um 10% und bei Wohnversorgungsleistungen um 7% zu reduzieren. Bei Leistungsarten für psychisch beeinträchtigte Menschen (Anlage 2, Punkt IV und V) sind nach Genehmigung von Abwesenheiten die Tagsätze in Tagesbetreuungsleistungen um 14% und bei Wohnversorgungsleistungen um 5% zu reduzieren.

1.2.8. Bei tageweiser Wohnversorgung und/oder nicht ununterbrochener Tagesbetreuung (je nach Leistungsinhalt z.B. unterstützte Beschäftigung für psychisch Beeinträchtigte/ teilzeitbetreutes Einzelwohnen für psychisch beeinträchtigte Menschen und dergleichen) erfolgt die Abrechnung nur in Form der festgelegten Tagsätze je Leistungsart, welche auch tatsächlich in Anspruch genommen wird. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass im konkreten Leistungszuerkennungsbescheid das Ausmaß der Betreuungstage pro Woche genau festgelegt ist. Bei diesen Sonderformen der Betreuung können sinngemäß auch nur für die bescheidmäßig zuerkannten Wohn- und Betreuungstage der genau berechnete aliquote Anteil an Urlaubstagen sowie krankheitsbedingten Abwesenheitstagen verrechnet werden. Nur an tatsächlich vorgesehenen Betreuungstagen kann auch Urlaub konsumiert oder Krankenstand in Anspruch genommen werden.

1.2.9. Abwesenheit durch Urlaub:

1.2.9.1. Bei Leistungsarten in teilstationären Betrieben (248 Betriebstage) kann ein Mensch mit Behinderung maximal 30 Arbeitstage pro Jahr gegen Verrechnung beurlaubt werden.

1.2.9.2. Tritt ein Mensch mit Behinderung während des Jahres in eine teilstationär geführte Einrichtung ein, so gebühren aliquot je vollem Monat 2,5 Urlaubstage, die sich ergebende Anzahl von Urlaubstagen ist immer auf volle Tage aufzurunden.

1.2.9.3. Bei Leistungsarten in vollstationären Einrichtungen (365 Betriebstage) kann eine urlaubsbedingte Abwesenheit von Menschen mit Behinderung von maximal 37 Tagen pro Jahr verrechnet werden.

1.2.9.4. Tritt ein Mensch mit Behinderung während des Jahres in eine vollstationär geführte Einrichtung ein, so können aus urlaubsbedingter Abwesenheit aliquot je vollem Monat 3 Tage verrechnet werden.

1.2.9.5. Aufgrund wichtiger persönlicher und familiärer Gründe kann von der leistungszuerkennenden Bezirksverwaltungsbehörde über einen entsprechend begründeten Antrag des Menschen mit Behinderung oder des gesetzlichen Vertreters (Erwachsenenvertreters) ein zusätzlicher Sonderurlaub bei vollstationärer bzw. teilstationärer Betreuung gegen Verrechnung der Leistungsentgelte genehmigt werden.

1.2.10. Krankheitsbedingte Abwesenheiten:

1.2.10.1. Maximal 3 aufeinander folgende Arbeitstage als krankheitsbedingte Abwesenheit des Menschen mit Behinderung bedürfen keiner ärztlichen Bestätigung; in diesem Falle können die Leistungsentgelte in voller Höhe verrechnet werden. Diese krankheitsbedingten Abwesenheiten bedürfen nur der Dokumentation in der Anwesenheitsliste.

1.2.10.2. Bei einer krankheitsbedingten Abwesenheit von 4 und höchsten 25 ununterbrochenen Arbeitstagen/vollstationären Betreuungstagen können die Leistungsentgelte dann verrechnet werden, sofern für die Zeit ab dem vierten Arbeitstag eine ärztliche Bestätigung in der Einrichtung aufliegt und in Kopie der leistungszuerkennenden Bezirksverwaltungsbehörde zugemittelt wird. Bei einer weiteren krankheitsbedingten Abwesenheit zwischen 26 und 50 ununterbrochenen Arbeitstagen ist eine neuerliche ärztliche Bestätigung einzuholen und in der Einrichtung aufzulegen und in Ablichtung der leistungszuerkennenden Bezirksverwaltungsbehörde zuzumitteln. Wird bei einer Prüfung durch die Bezirksverwaltungsbehörde festgestellt, dass die ärztlichen Bestätigungen fehlen, so kann der Träger kein Leistungsentgelt verrechnen, bei bereits verrechneten Leistungsentgelten sind diese zurückzuerstatten.

1.2.10.3. Auf das Kalenderjahr dürfen nicht mehr als insgesamt 50 Tage als krankheitsbedingte Abwesenheitstage verrechnet werden. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann über einen rechtzeitig eingebrachten, dementsprechend begründeten Antrag des Menschen mit Behinderung (gesetzlichen Vertreters, Erwachsenenvertreters) die Bezirksverwaltungsbehörde auch mehr als 50 verrechenbare Arbeitstage genehmigen und zur Verrechnung bringen.

1.2.11. Verrechnung sonstiger Abwesenheitszeiten:

1.2.11.1. Bei vollstationären Einrichtungen können sonstige Abwesenheiten am Wochenende (Samstag, Sonntag) und an gesetzlichen Feiertagen zur Abrechnung gebracht werden.

1.2.11.2. Bei Berufsschulaufenthalten bzw. sonstigen Ausbildungsmaßnahmen mit einer Wohnunterbringung außerhalb der Einrichtung der Behindertenhilfe sind dazu anfallende Kosten vom Leistungserbringer über den reduzierten (Punkt 1.2.7.) Tagsatz zu übernehmen. Berufsschulaufenthalte bzw. sonstige Ausbildungsmaßnahmen sind im Rahmen der Rechnungslegung der Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen.

1.2.12. Finanzielle Zuwendung:

1.2.12.1. <u>Anspruch auf die finanzielle Zuwendung:</u> Die Zuerkennung einer Hilfeleistung gemäß § 8 und § 16 (StBHG) für den Menschen mit Behinderung beinhaltet den Anspruch auf die monatliche finanzielle Zuwendung. Ein gesonderter Antrag des Menschen mit Behinderung um Zuerkennung ist nicht erforderlich, da der Anspruch gemäß § 8 Abs. 3 und § 16 Abs. 2, ableitbar ist. Die finanzielle Zuwendung ist als Abgeltung für die Leistungen des Menschen mit Behinderung im Rahmen der Beschäftigung im Sinne des Normalisierungsprinzips verrechenbar.

1.2.12.2. <u>Höhe der finanziellen Zuwendung:</u> Die Höhe der finanziellen Zuwendung beträgt bei der Hilfeleistung gemäß § 8 StBHG 15% (bzw. 20%) und gemäß § 16 StBHG 10% des Richtsatzes eines alleinstehend Unterstützten nach der Verordnung über die Höhe der Richtsätze für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz je Monat bei voller Inanspruchnahme der Beschäftigung in der Einrichtung.

1.2.12.3. Aliquotierung der finanziellen Zuwendung: Der Anspruch auf die finanzielle Zuwendung ist für den Menschen mit Behinderung von der Beschäftigung in der Einrichtung abhängig. Bei nachstehend angeführten Gründen ist die Höhe der finanziellen Zuwendung verringert bzw. aliquotiert verrechenbar:

- Eintritt in eine Einrichtung während des Monats;
- Austritt aus einer Einrichtung während des Monats;
- Überschreitung der maximal verrechenbaren Tage bei langen Krankenständen [25 (Arbeits-)Tage ununterbrochen bzw. 50 (Arbeits-)Tage p.a. überschritten];
- Überschreitung der maximal verrechenbaren Tage für Urlaube (30 Tage p.a.);
- bei einem auf bestimmte Wochentage **durch Bescheid** festgelegten Betreuungsschema;
- bei einem auf ein bestimmtes Tagesstundenausmaß **durch Bescheid** festgelegtes Betreuungsschema.

Berechnung bzw. die Aliquotierung der finanziellen Zuwendung: Monatliche finanzielle Zuwendung dividiert durch die Einrichtungsöffnungstage (Beschäftigungstage) des Monats multipliziert mit den tagsatzverrechenbaren Tagen des Menschen mit Behinderung des Monats, multipliziert mit dem Tagesstundenäquivalent (8 Stunden = 100%, 4 Stunden = 50%, usf.)

1.2.12.4. Die Einrichtung bzw. der Träger der Einrichtung verrechnet die finanzielle Zuwendung für den Menschen mit Behinderung im Zuge der monatlichen Tagsatzrechnungslegung mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Die für den Menschen mit Behinderung verrechnete finanzielle Zuwendung ist in gleicher Höhe (eine verteilte Übergabe – bspw. wöchentlich – ist durchführbar) an diesen weiterzugeben. Die Auszahlung der finanziellen Zuwendung durch die Einrichtung ist vom Menschen mit Behinderung zu bestätigen. Die Dokumentation der Auszahlung der finanziellen Zuwendung ist in der Einrichtung aufzulegen und kann von der leistungszuerkennenden Bezirksverwaltungsbehörde eingesehen werden.

1.3. Rechnungslegung mobile und ambulante Leistungsarten:

1.3.1. Die Verrechnung der Leistungsentgelte erfolgt nach Leistungszeit (Stundensatz/Minutensatz) je Mensch mit Behinderung und zuerkannter Leistungsart, wobei jeweils zwischen mobilen und ambulanten Leistungsarten getrennt zu verrechnen ist.

1.3.2. Die Rechnungslegung bei mobilen und ambulanten Leistungsarten hat je Mensch mit Behinderung und zuerkannter Leistungsart getrennt nach unmittelbarer Betreuungszeit, der allfälligen mittelbaren Betreuungszeit, der allfälligen Fahrtzeit und der Bekanntgabe der allfällig gefahrenen Kilometer zu erfolgen. Fahrtkosten sind ausschließlich im Rahmen der unmittelbaren mobilen Betreuungsleistung beim Menschen mit Behinderung verrechenbar (innerbetriebliche Fahrtkosten, wie Behördenwege, Kosten aus Fortbildung und Supervision, Kosten aus der interdisziplinären Zusammenarbeit sind im Stundensatz inkludiert).

1.3.3. Der Rechnungslegung sind Betreuungsnachweise beizuschließen, welche die unmittelbare Betreuungszeit durch den betreuten Menschen mit Behinderung oder seinem gesetzlichen Vertreter nachweisen. Die Dokumentation von allfälligen mittelbaren Betreuungszeiten, allfälligen Fahrtzeiten und allfällig gefahrenen Kilometern (Fahrtenbuch) ist aufzulegen und muss dem Land/der Stadt Graz auf Verlangen vorgelegt werden.

1.3.4. Die Verrechnung von Betreuungsentfallzeiten aus Krankheit bzw. sonstige Abwesenheiten der Klienten ist unzulässig.

1.3.5. Die Verrechnung der Leistungszeiten eines Betreuers/der Betreuer hat je betreutem Menschen mit Behinderung entsprechend der Betreuerdokumentation(en) wie folgt zu erfolgen (Ausnahme: BT PSY Std: Bei dieser Leistung ist der Rechnung eine Anwesenheitsliste beizulegen, die auch die erbrachten Stunden am jeweiligen Tag dokumentiert):

1.3.5.1. Das Rechnungsformular:

Abrechnungszeitraum:		*Leistungsart* *Datum von bis*
Betreuer:		*Familienname (+)*
Betreuter Klient:		*Familienname, Vorname*
mitbetreute Klienten		**Ja/Nein**

	Fahrt/ Kilometer:	*Anzahl Einheiten*	*Kontingent/ Zeit in Minuten:*	*Grundpreis à Minute/KM:*	*Kosten:*
gemäß Zuerkennungsbescheid - Gesamt:			*Min*		
nach bereits erfolgten Verrechnungen verbleibend (Brutto):			*Min*		
UB Gesamt:		***Anzahl***	***Min***		***Summe UB***
davon vor Ort bzw. ambulant:			*Min*		*Kosten*
davon im Rahmen einer Fahrt:			*Min*		*Kosten*
Stundenkontingent unmittelbare Betreuung verbleibend (Netto):			*Min*		
MB Gesamt:			***Min***		***Kosten MB***
FM Gesamt:	***KM***	***Anzahl***			***Summe FM***
Fahrtmittel öffentliches Verkehrsmittel:					*Kosten*
Fahrtmittel Sonstige:					*Kosten*
Fahrtmittel PKW:					**Summe PKW**
Kilometer zur Leistungserbringung vor Ort:	*KM*			0,50	*Kosten*
Kilometer im Rahmen der UB je mitfahrender Nutzer zusätzlich	*KM*			0,15	*Kosten*
FZ zur unmittelbaren Betreuung:		***Anzahl***	***Min***		***Kosten FZ***
Selbstkostenbeitrag Gesamt:					***- Summe SK***
abzüglich Selbstkostenbeitrag 10% von Summe UB und Kosten MB:					*- Kosten*
abzüglich Selbstkostenbeitrag - Fahrtpauschale (Fahrtmittel und Fahrtzeit):					*- Kosten*
Summe: 10% Ust.:					Summe Kosten
Gesamt:					***Summe***

Das Rechnungsformular kann entsprechend der zu verrechnenden Leistungsart adaptiert werden, als nicht an-/abrechenbare Zeilen/Inhalte (bspw. Selbstkostenbeitrag) weggelassen werden können. Zeilen, die im vorangeführten Rechnungsformular mit grauer Farbe dargestellt werden, sind grundsätzlich über die Rechnungslegung auszuweisen (Ausnahme: Verrechnung von ambulanten Leistungen betreffend Fahrtkosten). Die zeilenweise Reihung der Verrechnungsinhalte sowie die spaltenweise Reihung der verrechnungsrelevanten Faktoren sind beizubehalten. Sonstige trägerspezifische Merkmale wie bspw. Briefpapier, eigene Formatierungen, verrechnungsrelevante Inhalte (Bankverbindung, Rechnungsnummer, usf.) können selbst gestaltet werden.

1.3.5.2. Die Zeitenverrechnung:

Die Angabe der Leistungszeiten des Betreuers hat in Minuten zu erfolgen. Die Anlage 2 der LEVO weist die verrechenbaren Minutensätze je mobiler/ambulanter Leistungsart aus.

Im Rahmen der **unmittelbaren Betreuung** ist die Zeitenverrechnung entsprechend der Betreuerdokumentationen und der beizulegenden Zeitenbestätigungen durchzuführen. Abzurechnen sind die real erbrachten Leistungszeiten des Betreuers. Gemäß Punkt 1.3.4. sind die Verrechnung von Betreuungsentfallzeiten aus Krankheit bzw. sonstige Abwesenheiten der Klienten unzulässig. Durch Betreuer unbeeinflussbare bzw. eine aus Krisen hervorgehende Betreuungsverweigerung durch den Menschen mit Behinderung (z.B.: im sozialpsychiatrischen Bereich) und somit bei gleichzeitigem nicht Zustandekommen der unmittelbaren Betreuung sind die aufgewendeten Fahrtzeiten und die aufgewendeten Fahrtmittelkosten über entsprechende Begründung durch den Träger/Leistungserbringer verrechenbar.

Beispiel 1: Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung (III. A.) entsprechend Verrechnungsformular, Leistung – 2 Einheiten à 90 Minuten, Minutensatz 1,21.

	Anzahl - Einheiten	*Kontingent/ Zeit in Minuten:*	*Grundpreis à Minute/KM:*	*Kosten:*
gemäß Zuerkennungsbescheid - Gesamt:		900		
nach bereits erfolgten Verrechnungen verbleibend (Brutto):		900		
UB Gesamt:	***2***	***180***	***1,21***	***217,80***
davon vor Ort bzw. ambulant:		*180*	*1,21*	*217,80*
davon im Rahmen einer Fahrt:		*0*	*1,21*	*0*
Stundenkontingent unmittelbare Betreuung verbleibend (Netto):		*720*		

Die Leistungszeiten der **mittelbaren Betreuung** sind bis zur Höhe der in der Anlage 2 der LEVO „Mittelbare Betreuung – Maximalverrechnung" angeführten prozentuellen Faktoren verrechenbar. Diese sind in Bezug zur Leistungszeit der unmittelbaren Betreuung zu setzen. Somit ist eine pauschale Bewertung der Leistungszeiten der mittelbaren Betreuung gewährleistet. Im Rahmen der Rechnungslegung durch die Träger/Leistungserbringer können die prozentuellen Faktoren angewendet werden (ohne Bezug auf direkten Klienten- und Rechnungslegungszeitraum). Jedenfalls sind die prozentuellen Faktoren trägerspezifisch im Konnex zum realen durchschnittlichen Zeitaufwand zu bewerten und entsprechend zur Verrechnung zu bringen.

Familienentlastungsdienst entsprechend Verrechnungsformular, Leistung – 1 Einheit à 240 Minuten, Minutensatz 0,87;
Berechnung mittelbare Betreuungszeit: 240 Minuten UB Gesamt x 18%= 43 Minuten.

	Kontingent/ Zeit in Minuten:	*Grundpreis à Minute/KM:*	*Kosten:*
MB Gesamt:	***43***	***0,87***	***37,41***

Beispiel 2: Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung (III. A.) entsprechend Verrechnungsformular, Leistung – 2 Einheiten à 90 Minuten, Minutensatz 1,21;
Berechnung mittelbare Betreuungszeit: 180 Minuten UB Gesamt x 50%= 90 Minuten.

	Kontingent/ Zeit in Minuten:	*Grundpreis à Minute/KM:*	*Kosten:*
MB Gesamt:	***90***	***1,21***	***108,9***

Leistungszeiten im Rahmen der **Fahrtzeit** sind entsprechend den Fahrtenbuchaufzeichnungen und der Betreuerdokumentation verrechenbar.

1.3.5.3. Die Fahrtmittelverrechnung (Kilometerverrechnung):

Abzurechnen sind die tatsächlich zurückgelegten Kilometer für die Hin- und Rückfahrt zur bzw. von der unmittelbaren Betreuung. Fahrtkosten im Rahmen der unmittelbaren Betreuung können nur mit entsprechender Genehmigung über den Zuerkennungsbescheid verrechnet werden und sind im Rechnungsformular gesondert auszuweisen.

Im Rahmen der Erbringung von ambulanten Leistungen können keine Kosten für Fahrtzeit bzw. Fahrtmittelkosten verrechnet werden.

Die Übernahme der Fahrtkosten für den Menschen mit Behinderung erfolgt grundsätzlich für den seiner Wohnadresse nächstliegenden Leistungserbringer/Träger unter Bedachtnahme freier Betreuungskapazitäten. Wird unbegründet ein Leistungserbringer nicht aus dem Nahebereich der Wohnadresse des Menschen mit Behinderung mit der Leistungserbringung beauftragt, sind entstehende Mehrkosten (Vergleich nächstgelegener Leistungserbringer) vom Menschen mit Behinderung selbst zu tragen.

Es können nur Fahrtzeiten und gefahrene Kilometer zur Abrechnung gebracht werden, welche den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen. Dies betrifft die Wahl des Verkehrsmittels genauso wie die Einteilung der Fahrten. Der Träger/Leistungserbringer hat dafür zu sorgen, dass bei der Fahrteinteilung so vorgegangen wird, dass nach Möglichkeit bei entsprechender örtlicher Nähe die Betreuungseinheiten nacheinander und am selben Tag durchgeführt werden. Die jeweils kürzesten Fahrtstrecken sind unter Beachtung des Dienstortes, bzw. des Hauptwohnsitzes des konkreten Leistungserbringers im Rahmen der unmittelbaren Betreuungsleistung am Menschen mit Behinderung verrechenbar. Ausgangspunkt für die

Fahrtabrechnung ist je nach Nähe zum Einsatzort der Wohnort bzw. der Dienstort des Betreuers. Für die Benützung des Fahrzeuges (PKW, Motorrad, Motorfahrrad, Fahrrad) wird das jeweils gültige amtliche Kilometergeld pro gefahrenen Kilometer refundiert, bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlich angelaufenen Kosten.

Besteht die Möglichkeit der Zusammenlegung mehrerer Betreuungseinheiten an einem Tag, so ist die Abrechnung der Fahrtkosten wie folgt vorzunehmen:

Wohnort/Dienstort zu erstem Einsatzort, danach Einsatzort zu Einsatzort, letzter Einsatzort zu Wohnort/Dienstort. Die Summe der gefahrenen Kilometer ist sodann ebenso wie die gesamte Fahrtzeit aliquot auf die betreuten Menschen aufzuteilen.

Beispiel: *Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung (III. A.) entsprechend Verrechnungsformular, Leistung – 2 Einheiten à 90 Minuten, Minutensatz 1,21;*
<u>Berechnung Fahrtzeit und Fahrtmittelkosten:</u> Annahme Hin- und Rückfahrt zur bzw. von der UB 45 Minuten Gesamt für 2 Fahrten. Betreuer fährt mit PKW gesamt 40 Kilometer.

	Fahrt/Kilometer	*Anzahl - Einheiten*	*Kontingent/ Zeit in Minuten*	*Grundpreis à Minute/KM:*	*Kosten:*
FM Gesamt:	**40**	**2**			**20**
Kilometer zur Leistungserbringung vor Ort:	40			0,50	20
Kilometer im Rahmen der UB je mitgenommenem Nutzer zusätzlich	0			0,15	0
FZ zur unmittelbaren Betreuung:		**2**	**45**	**1,21**	**54,45**

1.3.5.4. Die Selbstkostenbeitragsverrechnung:

Im Rahmen der Leistungsverrechnung von Wohnassistenz, Familienentlastung, Freizeitassistenz und Mobile Assistenz für Menschen mit Behinderung in Pflegewohnheimen sind vom Leistungsempfänger Selbstkostenbeiträge zu entrichten, außer es liegt eine Entscheidung gemäß § 21 Abs. 5, § 21a Abs. 3 oder § 22 Abs. 3 StBHG vor, wonach der Eigenanteil verringert oder gänzlich erlassen wurde.

Gemäß dem Rechnungsformular sind von den verrechneten Gesamtkosten aus der unmittelbaren und der mittelbaren Betreuung 10% der Kosten zur Weiterverrechnung an den Leistungsempfänger abzusetzen. Die Bewertung der Selbstkostenbeiträge aus Fahrtkosten mit seinen Bestandteilen der Fahrtmittelkosten und der Fahrtzeitkosten erfolgt pauschal. Grundsätzlich gilt, dass für beide Kostenarten (Fahrtmittel und Fahrtzeit) die Weiterverrechnung an den Leistungsempfänger erst ab einer Fahrtstrecke von 5 Kilometern pro Leistungseinheit für die Hin- und Rückfahrt zur bzw. von der unmittelbaren Betreuung zur Verrechnung gelangt. Ab einer Kilometerleistung von 5 Kilometern je Einheit ist eine Pauschale gemäß Anlage 2, Selbstkostenbeitragsverrechnung, abzuziehen.

Beispiel: *Familienentlastungsdienst entsprechend Verrechnungsformular, Leistung – 1 Einheit à 240 Minuten, Minutensatz 0,87;*
Berechnung mittelbare Betreuungszeit: 240 Minuten UB Gesamt x 18%= 43 Minuten.
Berechnung Fahrtzeit und Fahrtmittelkosten: Annahme Hin- und Rückfahrt zur bzw. von der UB 45 Minuten Gesamt für 1 Fahrt. Betreuer fährt mit PKW gesamt 40 Kilometer;
Berechnung Selbstkostenbeitrag:10% von Kostensumme UB und MB und Fahrtpauschale ab 5 Kilometer.

	Fahrt/ Kilometer:	Anzahl - Einheiten	Kontingent/ Zeit in Minuten:	Grundpreis à Minute/KM:	Kosten:
gemäß Zuerkennungsbescheid - Gesamt			19.200		
nach bereits erfolgten Verrechnungen verleibend (Brutto):			18.000		
UB Gesamt:		**1**	**240**	**0,87**	**208,80**
davon vor Ort bzw. ambulant:			240	0,87	208,80
davon im Rahmen einer Fahrt:			0	0,87	0
Stundenkontingent unmittelbare Betreuung verbleibend (Netto)			17.760		
MB Gesamt:			**43**	**0,87**	**37,41**
FM Gesamt:	**40**	**1**			**20,00**
Kilometer zur Leistungserbringung vor Ort:	40			0,50	20,00
Kilometer im Rahmen der UB je mitgenommenem Nutzer zusätzlich	0			0,15	0
FZ zur unmittelbaren Betreuung:	**45**	**1**		**0,87**	**39,15**
Selbstkostenbeitrag Gesamt:					-25,49
abzüglich Selbstkostenbeitrag 10% von Summe UB und Kosten MB:					-24,62
abzüglich Selbstkostenbeitrag - Fahrtpauschale (Fahrtmittel und Fahrtzeit):					-0,87

1.3.5.5. Aliquotierung der Kosten bei Betreuung von mehr als einem Klienten durch einen Betreuer (Ausnahme: BT PSY Std. Bei dieser Leistung ist der Rechnung eine Anwesenheitsliste beizulegen, die auch die erbrachten Stunden am jeweiligen Tag dokumentiert):

Werden mehr als ein Mensch mit Behinderung durch einen Betreuer gleichzeitig im Rahmen einer Betreuungseinheit betreut, sind die dadurch entstehenden Kosten der unmittelbaren Betreuung, der mittelbaren Betreuung, der Fahrtzeit und der Fahrtmittelkosten durch die Anzahl der betreuten Klienten zu aliquotieren und dementsprechend verringert für den Klienten zur Verrechnung zu bringen.

Der Mehraufwand durch die gleichzeitige Betreuung von mehr als einem Klienten in der unmittelbaren Betreuung durch einen Betreuer wird durch einen Zuschlag von 30% auf den Minutensatz honoriert. Die so erhöhten Minutensätze sind in der Anlage 2, Minutensatz bei Mehrfachbetreuung, ausgewiesen. Der erhöhte Minutensatz ist nur im Rahmen der Zeitenverrechnung der unmittelbaren Betreuung anwendbar. Die mittelbaren Betreuungszeiten und die Fahrtzeiten sind über den Minutengrundpreis abzurechnen.

Somit kann vom Träger/Leistungserbringer bei gleichzeitiger Betreuung von mehr einem Klienten der Minutensatz bei Mehrfachbetreuung im Rahmen der Zeitenverrechnung der unmittelbaren Betreuung zur Aliquotierung herangezogen werden.

Beispie1: *Familienentlastungsdienst entsprechend Aliqoutierungsformular, Leistung – 1 Einheit à 240 Minuten am 5. und 12. April, Minutensatz (Grundpreis) 0,87; 1 Betreuer–2 betreute Klienten = Minutensatz Mehrfachbetreuung 1,13:*
Berechnung unmittelbare Betreuungszeit: je Tag – 240/2 Klienten = 120 Minuten, Zeit x 1,13;
Berechnung mittelbare Betreuungszeit: 120 Minuten UB Gesamt (aliquotiert) x 18%= 22 Minuten, Zeit x 0,87;
Berechnung Fahrtzeit und Fahrtmittelkosten: Annahme Hin- und Rückfahrt zur bzw. von der UB 45 Minuten Gesamt für 1 Fahrt. Betreuer fährt mit PKW gesamt 40 Kilometer; Zeit und Kilometer/betreute Klienten;
Berechnung Selbstkostenbeitrag:10% von Kostensumme UB und MB und Pausch 5 Kilometer.

Abrechnungszeitraum:	1.4. bis 30.4.20xx				
Verrechneter Klient:	Vorname, Familienname				
	Art:			**Summe**	
erbrachte EH am:		5.4.	12.4.	**Gesamt:**	
Einheiten:		1	1	2	
Dauer der Einheit:		240	240	480	Zeit an am Klienten für Stundenkontingent UB verbleibend
betreute Klienten Gesamt:		2	2	2	
Betreuer:		1	1	1	
Minutensatz:		**0,87**	**0,87**	**0,87**	
Minutensatz Mehrfachbe	VP	**1,13**	**1,13**	**1,13**	
UB Minuten (A):	a	120	120	240	Zeit Betreuer/betreute Klienten
UB Minuten i.R.e.F. (A)	a	0	0	0	Zeit Betreuer/betreute Klienten
UB Minuten Gesamt:	a	**120**	**120**	**240**	Summe Zeit UB
UB verrechnete Zeit:	a	**135,6**	**135,6**	**271,2**	Betrag
MB Minuten:	a	**22**	**22**	**44**	UB x 18%
MB Gesamt:		**19,14**	**19,14**	**38,28**	Betrag
KM Satz:	VP	**0,50**	**0,50**	**0,50**	
Kilometer zur UB:	a	20	20	40	KM Betreuer/betreute Klienten
Kilometer i.R.d. UB mit Klientinnen/Klienten:	a	0	0	0	KM Betreuer/betreute Klienten
FK öffentliches FM:	a	0	0	0	FK Betreuer/betreute Klienten
FM Kilometer Gesamt:		**20**	**20**	**40**	Summe KM
FM Gesamt:		**10**	**10**	**20**	Betrag
FZ Minuten:	a	**22,5**	**22,5**	**45**	Zeit Betreuer/betreute Klienten
FZ Gesamt:		**19,58**	**19,58**	**39,15**	Betrag
-SK UB+MB 10%		-15,47	-15,47	-30,95	10% v. UB u. MB
-SK Pausch FM:		-0,87	-0,87	-1,74	ab 5 KM Pausch
SK Gesamt:		-16,34	-16,34	-32,69	Betrag

In der Rechnung ist die Verrechnung von Einheiten mit einer Mehrfachbetreuung in der Zeile „mitbetreute Klienten“ mit **„Ja“** auszuweisen. Der Rechnung ist das „Aliquotierungsformular“ beizuschließen.

Erbrachte Leistungszeiten und allfällig gefahrene Kilometer sind im Rechnungsformular ebenfalls durch die betreuten Klienten aliquotiert für den zu verrechnenden Klienten zu veranschlagen.

Die Dauer der unmittelbaren Betreuung ist im Rechnungsformular in der Zeile „Stundenkontingent unmittelbare Betreuung verbleibend (Netto):“ klientenbezogen mit der vollen Leistungszeit der unmittelbaren Betreuung des Betreuers abzurechnen. Die Einträge „Anzahl – Einheiten“ unterliegen auch nicht der Aliquotierung und sind als Gesamtes klientenbezogen wiederzugeben.

1.3.5.6. Aliquotierung bei Betreuung von mehr als einem Klienten durch mehr als einen Betreuer (Ausnahme: BT PSY Std. Bei dieser Leistung ist der Rechnung eine Anwesenheitsliste beizulegen, die auch die erbrachten Stunden am jeweiligen Tag dokumentiert):

Wird mehr als ein Mensch mit Behinderung durch mehr einen Betreuer gleichzeitig im Rahmen einer Betreuungseinheit betreut, sind die so entstehenden Kosten (durch mehr als einen Betreuer) der unmittelbaren Betreuung, der mittelbaren Betreuung, der Fahrtzeit und der Fahrtmittelkosten durch die betreuten Klienten zu aliquotieren und dementsprechend verringert für den Klienten zu verrechnen.

Der Mehraufwand durch die gleichzeitige Betreuung von mehr als drei Klienten in der unmittelbaren Betreuung durch 2 Betreuer (3 Betreuer mehr als 5 Klienten, usf.) wird durch einen Zuschlag von 30% auf den Minutensatz honoriert. Die erhöhten Minutensätze sind in der Anlage 2, Minutensatz bei Mehrfachbetreuung, ausgewiesen. Der

erhöhte Minutensatz ist nur im Rahmen der Zeitenverrechnung der unmittelbaren Betreuung anwendbar. Die mittelbaren Betreuungszeiten und die Fahrtzeiten sind über den Minutengrundpreis abzurechnen.

Beispie1: *Freizeitassistenz entsprechend Aliquotierungsformular, Leistung – 1 Einheit à 240 Minuten am 5. und 12. April, Minutensatz(Grundpreis) 0,49;*
2 Betreuer – 5 betreute Klienten = Minutensatz Mehrfachbetreuung 0,64:
*Berechnung unmittelbare Betreuungszeit: je Tag–240 * 2 Betreuer/5 Klienten=96 Minuten, Zeit x 0,64;*
Berechnung mittelbare Betreuungszeit: UB Gesamt (aliquotiert) x 0% = keine Verrechnung;
*Berechnung Fahrtzeit und Fahrtmittelkosten: Annahme Hin- und Rückfahrt zur bzw. von der UB 45 Minuten Gesamt für 1 Fahrt. Beide Betreuer fahren gemeinsam mit einem PKW gesamt 40 Kilometer; Zeit * 2 Betreuer/betreute Klienten und Kilometer/betreute Klienten;*
Berechnung Selbstkostenbeitrag: 10% von Kostensumme UB und MB und Pausch 5 Kilometer.

Abrechnungszeitraum:	1.4. bis 30.4.20xx				
Verrechneter Klient:	Vorname, Familienname				
	Art:			**Summe**	
erbrachte EH am:		5.4.	12.4.	**Gesamt:**	
Einheiten:		1	1	2	
Dauer der Einheit:		240	240	480	Zeit am Klienten für Stundenkontingent UB verbleibend
betreute Klienten Gesamt:		5	5	5	
Betreuer:		2	2	2	
Minutensatz:	VP	**0,49**	**0,49**	**0,49**	
Minutensatz Mehrfachbe	VP	**0,64**	**0,64**	**0,64**	
UB Minuten (A):	a	96	96	192	Zeit Betreuer/betreute Klienten
UB Minuten i.R.e.F. (A)	a	0	0	0	Zeit Betreuer/betreute Klienten
UB Minuten Gesamt:	a	**96**	**96**	**192**	Summe Zeit UB
UB verrechnete Zeit:	a	**61,44**	**61,44**	**122,88**	Betrag
KM Satz:	VP	**0,50**	**0,50**	**0,50**	
Kilometer zur UB:	a	8	8	16	KM Betreuer/betreute Klienten
Kilometer i.R.d. UB mit Klienten:	a	0	0	0	KM Betreuer/betreute Klienten
FK öffentliches FM:	a	0	0	0	FK Betreuer/betreute Klienten
FM Kilometer Gesamt:		**8**	**8**	**16**	Summe KM
FM Gesamt:		**4**	**4**	**8**	Betrag
FZ Minuten:	a	**18**	**18**	**36**	Zeit Betreuer/betreute Klienten
FZ Gesamt:		**8,82**	**8,82**	**17,64**	Betrag
-SK UB+MB 10%		6,14	6,14	12,29	10% v. UB u. MB
-SK Pausch FM:		0,87	0,87	1,74	ab 5 KM Pausch
SK Gesamt:		7,01	7,01	14,03	Betrag

In der Rechnung ist die Verrechnung von Einheiten mit einer Betreuung von mehr als einem Klienten durch mehr als einen Betreuer in der Zeile „Betreuer“ mit „(+)“ und in der Zeile „mitbetreute Klienten“ mit **„Ja“** auszuweisen. Der Rechnung ist das „Aliquotierungsformular“ beizuschließen. Die erbrachten Leistungszeiten des Betreuers und die allfällig gefahrenen Kilometer sind im Rechnungsformular aliquotiert für die zu verrechnenden Klienten zu veranschlagen.

Die Dauer der unmittelbaren Betreuung ist im Rechnungsformular in der Zeile „Stundenkontingent unmittelbare Betreuung verbleibend (Netto):“ klientenbezogen mit der vollen erhaltenen Leistungszeit der UB abzurechnen. Die Einträge „Anzahl – Einheiten“ unterliegen auch nicht der Aliquotierung und sind als Gesamtes klientenbezogen wiederzugeben.

1.3.5.7. Das Aliquotierungsformular:

Das Aliquotierungsformular ist bei der Verrechnung von Einheiten mit Betreuung von mehr als einem Klienten durch einen Betreuer und bei der Verrechnung von Einheiten mit Betreuung von mehr einem Klienten durch mehr als einen Betreuer anzuwenden und der Rechnung beizuschließen. Im Aliquotierungsformular sind nur die Einheiten, die zu aliquotieren sind, anzuführen.

Abrechnungszeitraum:	Datum von bis				
Verrechneter Klient:	Vorname, Familienname				
	Art:			**Summe**	
erbrachte EH am:		Tag	Tag	**Gesamt:**	
Einheiten:		Anzahl	Anzahl	Anzahl	
Dauer der Einheit:		Min	Min	Min	Zeit am Klienten für Stundenkontingent UB verbleibend
betreute Klienten Gesamt:		Anzahl	Anzahl	Anzahl	
Betreuer:		Anzahl	Anzahl	Anzahl	
Minutensatz:	VP	**MS**	**MS**	**MS**	
Minutensatz Mehrfachbetr.	VP	**MS**	**MS**	**MS**	
UB Minuten (A):	a	Min	Min	Min	Zeit Betreuer/betreute Klienten
UB Minuten i.R.e.F. (A)	a	Min	Min	Min	Zeit Betreuer/betreute Klienten
UB Minuten Gesamt:	a	**Min**	**Min**	**Min**	Summe Zeit UB
UB verrechnete Zeit:	a	**Kosten**	**Kosten**	**Kosten**	Betrag
MB Minuten:	a	**Min**	**Min**	**Min**	UB x %
MB Gesamt:		**Kosten**	**Kosten**	**Kosten**	Betrag
KM Satz:	VP	**KMGeld**	**KMGeld**	**KMGeld**	
Kilometer zur UB:	a	KM	KM	KM	KM Betreuer/betreute Klienten
Kilometer i.R.d. UB mit Klienten:	a	KM	KM	KM	KM Betreuer/betreute Klienten
FK öffentliches FM:	a	Kosten	Kosten	Kosten	FK Betreuer/betreute Klienten
FM Kilometer Gesamt:		**KM**	**KM**	**KM**	Summe KM
FM Gesamt:		**Kosten**	**Kosten**	**Kosten**	Betrag
FZ Minuten:	a	**Min**	**Min**	**Min**	Zeit Betreuer/betreute Klienten
FZ Gesamt:		**Kosten**	**Kosten**	**Kosten**	Betrag
-SK UB+MB 10%		**-Kosten**	**-Kosten**	**-Kosten**	10% v. UB u. MB
-SK Pausch FM:		**-Pausch**	**-Pausch**	**-Pausch**	ab 5 KM Pausch
SK Gesamt:		**Kosten**	**Kosten**	**Kosten**	Betrag

VP: Verrechnungsparameter; a: aliquotiert

Das Aliquotierungsformular kann entsprechend der zu verrechnenden Leistungsart adaptiert werden, als nicht an/abrechenbare Zeilen/Inhalte (bspw. Selbstkostenbeitrag) weggelassen werden können. Zeilen, die im vorangeführten Rechnungsformular mit grauer Farbe unterlegt dargestellt wurden, sind grundsätzlich auszuweisen (Ausnahme Verrechnung von ambulanten Leistungen betreffend Fahrtkosten). Die zeilenweise Reihung der Verrechnungsinhalte ist beizubehalten. Sonstige trägerspezifische Merkmale wie bspw. Briefpapier, eigene Formatierungen, usf. können selbst gestaltet werden.

2. Persönliches Budget gemäß § 22a StBHG:

Persönliches Budget ist nach Leistungszuerkennung vierteljährlich im Vorhinein an den Menschen mit Behinderung auszuzahlen. Die Auszahlung erfolgt zum Stundensatz der Anlage 2 der LEVO-StBHG (VIII. A PERS BUD) auf ein vom Menschen mit Behinderung ausschließlich für das Persönliche Budget eingerichtetes Konto.

Am Ende des Leistungszeitraumes – spätestens nach einem Jahr ab Bezug des Persönlichen Budgets – hat der Mensch mit Behinderung das verbrauchte Persönliche Budget und die verbleibende Restsumme zu melden. Die verbleibende Restsumme ist vom Menschen mit Behinderung rückzuerstatten.

Eine allfällig verbleibende Restsumme kann auch nicht auf die auf Grund eines gegebenenfalls neuerlich zuerkannten Bescheides für „Persönliches Budget“ gewährte Stundenanzahl angerechnet bzw. übertragen werden.

Der Mensch mit Behinderung hat die Nachweise der zweckentsprechenden Verwendung des Persönlichen Budgets sieben Jahre lang aufzubewahren und der Bezirksverwaltungsbehörde gegen Aufforderung vorzulegen. Diese Nachweise sind in folgender Form zu erbringen:

a. bei Laiendiensten durch Auflistung der erbrachten Assistenzleistungen bzw. geleisteten Stunden. Dieser Nachweis hat in Form eines von der Bezirksverwaltungsbehörde zur Verfügung gestellten Formulars zu erfolgen (Formular: „Verwendungsnachweis Persönliches Budget“). Die entsprechenden Zahlungsbestätigungen sind dem Formular beizulegen;

b. in allen anderen Fällen durch im Geschäftsverkehr übliche Belege und Quittungen.

Gelingt trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung der Nachweis der gänzlich zweckentsprechenden Verwendung des Persönlichen Budgets nicht, so ist vom Menschen mit Behinderung der nicht nachgewiesene Betrag bescheidmäßig gemäß § 35 Abs. 1 Z. 3 StBHG zurückzufordern.

3. Kontrolle der Abrechnung und Controlling

3.1. Die Leistungserbringer sind verpflichtet, jede Änderung der Grunddaten (insbesondere: Name/Bezeichnung des Trägers, Adresse, Tel. Nr., Fax. Nr., E-Mail, Rechtsform) ohne unnötigen Aufschub sofort (je nach technischer Möglichkeit digital) dem Land zu übermitteln.

3.2. Die Leistungserbringer sind über Ersuchen verpflichtet, ein Qualitätssicherungs- und Controllingblatt (je nach technischer Möglichkeit digital) dem Land zu übermitteln. Dies sind insbesondere einrichtungsbezogene, klientenbezogene, personalbezogene und kostenbezogene Daten.

3.3. Die Leistungserbringer sind über Ersuchen verpflichtet, Kostendaten (je nach technischer Möglichkeit digital) dem Land zu übermitteln.

3.4. Die Organe des Landes bzw. der Stadt Graz können jederzeit im Rahmen der üblichen Betriebszeiten Einsicht in Unterlagen, Dokumentationen und dergleichen der Leistungserbringer im Zusammenhang mit der Abrechnung bzw. Verrechnung von Leistungen nehmen.

3.5. Die Leistungserbringer sind verpflichtet, klienten- und personalbezogene Daten in anonymisierter Form sowie einrichtungsbezogene Daten und Verrechnungsdaten ohne unnötigen Aufschub vollständig und wahrheitsgemäß in eine vom Land eingerichtete internetbasierende Datenbank (bspw. „WIPS“) einzutragen. Änderungen der Daten sind unverzüglich zu aktualisieren. Werden sozialpsychiatrische Leistungen erbracht, so sind die Leistungsträger zusätzlich verpflichtet, Daten in die von der Psychiatriekoordinationsstelle des Landes eingerichtete internetbasierende Datenbank („BADOK“) einzutragen und zu diesem Zweck von sich aus den Kontakt zur Psychiatriekoordinationsstelle im Gesundheitsfonds Steiermark herzustellen.

3.6. Den Organen des Landes ist jederzeit Auskunft zu geben, Zutritt zu den Einrichtungen des Leistungserbringers zu gestatten sowie Einschau in die Akten, in die Jahresabschlüsse (Bilanzen, GUV-Rechnungen) oder sonstige Abrechnungen und in die Personalunterlagen sowie die Lohnkonten zu gewähren. Diese Organe haben die fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen des Betriebs der Einrichtung zu kontrollieren. Die Einschau in die Personalunterlagen und Lohnkonten ist auf den Zweck der Überprüfung der Struktur-Standards beschränkt.

3.7. Die Organe des Landes bzw. der Stadt haben ein Zurückbehaltungsrecht an zur Auszahlung anstehenden finanziellen Mitteln, sofern ein begründeter Verdacht besteht, dass die Rechnungslegung durch den Leistungserbringer das nach den Bestimmungen des StBHG und der StBHG-LEVO zulässige Ausmaß überschreitet. Das Zurückbehaltungsrecht betrifft ausschließlich jene Leistungen, bei welchen der Verdacht der Überschreitung des zulässigen Ausmaßes besteht.

Das Land Steiermark	**Unterzeichner**	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-10T15:11:36+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	